

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 66/70

B E S C H L U S S

in Sachen

des technischen Angestellten Nicola J. [REDACTED],
O[REDACTED] -B[REDACTED], P[REDACTED]straße [REDACTED], Erdgeschoss,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozessbevollmächtigter I. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Hannelore Lieselette J. [REDACTED] geb. G[REDACTED],
K[REDACTED], K[REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozessbevollmächtigter I. Instanz:

Rechtsanwalt Dr. G. [REDACTED],
[REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 16. Dezember 1970 unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Dr. Pfretschner, Dr. Reinhardt und Dr. Buchholz

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 6. November 1970 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Schluss

Die Berufung des Klägers gegen das landgerichtliche Scheidungsurteil ist mit Beschluß des Berufungsgerichts vom 6. November 1970 als unzulässig verworfen worden. Dieser Beschluß ist dem erstinstanzlichen Anwalt des Klägers am 23. November 1970 und dem Kläger selbst am 21. November 1970 zugestellt worden. Gegen diesen Beschluß richtet sich die als "Revision" bezeichnete Eingabe des Klägers vom 24. November 1970, die beim Berufungsgericht am 25. November 1970 und beim Bundesgerichtshof am 30. November 1970 eingegangen ist.

Als Rechtsmittel gegen den die Berufung verwerfenden Beschluß ist die sofortige Beschwerde nach §§ 519 b Abs. 2, 547 ZPO statthaft. Ihre Zulässigkeit hat jedoch zur Voraussetzung, daß der Beschwerdeschriftsatz bei Einlegung der Beschwerde beim Berufungsgericht von einem bei diesem Gericht

- 3 -

zugelassenen Rechtsanwalt und bei Einlegung beim Bundesgerichtshof von einem beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet ist (§ 76 ZPO).

Da das von Kläger persönlich eingelegte und als sofortige Beschwerde anzusehende Rechtsmittel dieser Form entbehrt, ist es auf seine Kosten als unzulässig zu verwerfen.

Beschwerdewert: 3.000,- DM.

Johannsen

Dr. Reinhardt

